

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

17. August 2005

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Berichtigung zum Amtsblatt vom 20. Juli 2005, Nr. 15	223
2. Landkreis Stendal	
- Genehmigung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal	223
- Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal	223
- Bekanntmachung über die Änderung des Standesamtsbezirkes	223
- Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark - Umstufung von vakanten zentralen Orten zu Vorrangstandorten für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte	224
4. Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005	224
5. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
Tiefbauamt - Bekanntmachung zur Abwasserbeseitigungssatzung	225
Ordnungsamt - Öffentliche Bekanntmachung von Marktstandplätzen	225
6. Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen	
- Genehmigung und Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)	225
7. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau und der Stadt Sandau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005	226
8. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005	227
- Gemeinde Garz - Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters	228
- Gemeinde Kuhlhausen - Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin	228
- Gemeinde Warnau - Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin	228
9. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“	
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005	228
10. Stadt Seehausen (Altmark)	
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	229

Berichtigung

zum Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005, Nr. 15, S. 188:
Zur Veröffentlichung des Standesamtsbezirkes des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg (Altmark) zum 01.08.2005 ist der Ort Drüsedau mit OT Calberwisch in Düsedau mit OT Calberwisch zu ändern.

Landkreis Stendal
Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt

Genehmigung der Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Auf Ihren Antrag vom 26.05.2005 wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) die vom Kreistag des Landkreises Stendal am 19.05.2005 beschlossene Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal genehmigt.

Im Auftrage
Aßmann

**Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 20.12.2001
zuletzt geändert am 19.05.2005**

§ 11

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine hauptamtliche Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte übt die Tätigkeit weisungsunabhängig aus. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Stendal, den 01.08.2005


In Vertretung
Annemarie Theil
stellv. Landrätin



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Mai 2003 - 42.21-11103 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass der Standesamtsbezirk des

Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Arneburg zum 01. 08. 2005 geändert wurde.

Der Standesamtsbezirk der VGem Arneburg-Goldbeck in Arneburg umfasst die Gemeinden Altenzaun mit OT Osterholz und Rosenhof, Arneburg Stadt mit OT Dalchau, Bären, Beelitz, Behrendorf mit OT Berge und Giesenslage, Bertkow mit OT Plätz, Eichstedt (Altmark) mit OT Baumgarten, Goldbeck mit OT Möllendorf und Petersmark, Hassel mit OT Chausseehaus und Wischer, Hohenberg-Krusemark mit OT Groß Ellingen und Klein Ellingen, Iden mit OT Busch und Rohrbeck, Klein Schwedten mit OT Häsewig und Ziegenhagen, Lindorf mit OT Rindorf, Rochau mit OT Schartau, Sandauerholz mit OT Büttnerhof, Germerslage und Kannenberg, Sänne, Schwarzholz, Storkau (Elbe) mit OT Billberge und Werben (Elbe) Stadt mit OT Räbel und Kolonie Neu-Werben.

Stendal, den 01.08.2005



Der Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I. Nr. 48 S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. T. I. S. 1359) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 10.08.2005

Klaus Schmotz
Leiter der Verwaltungsgemeinschaft



Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Bekanntmachung

Zur Bekanntmachung der Stadt Stendal, Trägergemeinde der VerwGem Stendal-Uchtetal wird folgendes klargestellt:

Die **Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995**, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 33 vom 28.12.1995, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal vom 30.10.1995 bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 21 vom 01.10.2003 greift für den **Ortsteil Jarchau** nur für die Niederschlagswasserbeseitigung. Für die übrige Abwasserbeseitigung bleibt die Zuständigkeit des Wasserverbands Stendal-Osterburg bestehen.

Stendal, 17.08.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Öffentliche Bekanntmachung von Marktstandplätzen

Für den Wochenmarkt vergibt die Stadt Stendal auf der Grundlage der **Marktsatzung für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 Dauerstandplätze**.

Ort: Marktplatz der Stadt Stendal
Marktzeiten: mittwochs von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

An allen zwei Tagen wird das Sortiment durch den § 67 Abs.1 und 2 Gewerbeordnung bestimmt.

Die maximale Standlänge beträgt 6 m und die Standtiefe 3 m.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
Gewerbeanzeige, Versicherung für den Verkaufsstand, steuerliche Unbedenklichkeit (nicht älter als 3 Monate), Art und Größe des Standes, Standtage, Sortiment und Stromverbrauch
Alle Bewerbungen sind bis zum 30.09.2005 bei der Stadt Stendal, Ordnungsamt - Gewerbe, Markt 1, 39576 Stendal, in einem geschlossenen Umschlag einzureichen.
Unvollständige und zu spät eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen

Genehmigung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Mit Datum vom 17.06.2005 und 11.07.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004, GVBl. LSA Nr. 72 / 2004, ausgegeben am 29.12.2004, S. 852 ff)

die **Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe), Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2005, Beschluss-Nr. : 210 / 38 / X / 05**, zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung **der Gemeinde Fischbeck (Elbe)**.

In Vertretung

Heinz-Jürgen Twartz



Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Fischbeck in seiner Sitzung am 03.02.2005 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Fischbeck (Elbe)“.
Sie besteht aus den Gemeindeteilen:

- Fischbeck (Elbe)
- Kabelitz.

Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Fischbeck (Elbe) zeigt:
In Rot über gewölbtem silbernen Schildfuß, belegt mit einem blauen Wellenleistenstab, ein schwimmender silberner Fisch.
- (2) Flaggenbeschreibung der Gemeinde Fischbeck (Elbe):
Rot/weiß/rot gestreift (Streifen von oben nach unten verlaufend) mit auf dem breiteren weißen Streifen aufgelegten Wappen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Fischbeck (Elbe) führt ein Dienstiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Fischbeck (Elbe) Landkreis Stendal“
- (4) Die Führung des Dienstiegels obliegt dem Bürgermeister.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen beschließenden Ausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden.

Er entscheidet

- über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.
- über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13,16 GO LSA deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem beschließenden Ausschuss vorbereitet worden sind.

- (3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten, abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit, der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).
Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 20. und spätestens am 15. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 € nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen -ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

V. Abschnitt

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln

in Fischbeck (Elbe):

- Hauptstraße Nr. 40
- Mühlenweg Nr. 4

in Kabelitz:

- Dorfstraße Nr. 50 (ehem. Verkaufsstelle).

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Büro des Bürgermeisters in Fischbeck, Kabelitzer Straße 1 und im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land Schönhausen/Elbe, Fontanestraße 6 während der Dienststunden.

Auf diese Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln (wie in § 13 Absatz 1, Satz 1 benannt) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln.
Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden die

- Hauptsatzung,
- Erschließungsbeitragsatzung,
- Straßenausbaubeitragsatzung

im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

§ 14

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Gemeinde Fischbeck (Elbe)

Der Bürgermeister

- (2) Handelt das Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde, so äußert sich dieses im Briefkopf:

„- im Namen und im Auftrag für die Gemeinde Fischbeck (Elbe)“.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

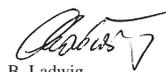
Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 28.10.1999 außer Kraft.

Fischbeck (Elbe), den 03.02.2005



B. Ladwig
Bürgermeister



Dienstsiegel

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden - die Wahlbezirke der Gemeinden

Wulkau und die Stadt Sandau (Elbe)

wird in der Zeit vom 29. August 2005 bis 2. September 2005
während der Dienststunden von 7.30 bis 12.00 Uhr Mo.-Fr.
von 12.30 bis 16.00 Uhr Mo.-Do.
und am Dienstag von 12.30 bis 18.00 Uhr

im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderegistergesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einstichnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08. bis zum 02.09.2005 vor der Wahl, spätestens am 02. September 2005 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 14.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. September 2005, 18 Uhr, beim Einwohnermeldeamt im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Einwohnermeldeamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau (Elbe), den 17.08.05



Unterschrift

Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Havelberg wird in der Zeit vom 29.08.2005 bis 02.09.2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 14.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 17.08.2005



Poloski
Bürgermeister

Stadt Havelberg
Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Garz

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 07.07.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2005.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

18.08. - 26.08.2005

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



Poloski
Bürgermeister

Stadt Havelberg
Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Kuhlhausen

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 07.07.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2005.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit der Stellungnahme liegt in der Zeit vom

18.08. - 26.08.2005

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



Poloski
Bürgermeister

Stadt Havelberg
Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Warnau

Auf der Grundlage des § 108 GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 07.07.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2005.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

18.08. - 26.08.2005

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.



Poloski
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schemebeck, Schönwalde (A.), Uchtendorf, Uetz, Weißwarte, Windberge und der Stadt Tangerhütte werden in der Zeit vom

29.08.2005 bis 02.09.2005

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, im jeweiligen Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte für Wahlberechtigte der o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.2005 bis zum 02.09.2005, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, im jeweiligen Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

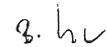
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 08.08.2005



Im Auftrag
B. Schäfer
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

Stadt Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 12.12. 2000

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffern 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. 12. 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, ausgegeben am 29. 12. 2004, S. 852 ff), beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 30.06.2005 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Seehausen (Altmark).

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stadtrat wählt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates ein Mitglied des Stadtrates als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich statt zu finden.“

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und Dauer der Auslegung an den im Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bekanntmachung von Einladungen öffentlicher Sitzungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln.“

§ 15 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben

§ 15 Abs. 5 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet der Stadt Seehausen (Altmark) befinden sich:

1. außerhalb des Rathauses, südlich neben dem Haupteingang, Große Brüderstraße 1
2. im Rathaus-Gebäude, Flur im Erdgeschoss, Große Brüderstraße 1“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen Altmark, den 30.06.2005


Duffe
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31